

Satzung über die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Langelsheim

§ 1 Rechtsstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Langelsheim ist ehrenamtlich tätig. Über ihre Berufung und Abberufung entscheidet der Rat. Die Entschädigung wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nach §§ 8, 9 NKomVG mit. Über das Ob und das Wie entscheidet sie nach pflichtgemäßer Abwägung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 3 Vertretung

Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, entsprechend § 8 Abs. 2 NKomVG eine ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen.

§ 4 Unterrichtung des Rates und der Öffentlichkeit

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat und deren Auswirkungen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langelsheim über die Rechtsstellung der nebenamtlichen Frauenbeauftragten vom 26.09.1996 außer Kraft.